

Richtlinie

zur finanziellen Förderung von Leistungen auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege des Landkreises Rostock

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Landkreis Rostock fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen seiner freiwilligen Leistungen soziale Vorhaben und Projekte von Vereinen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch aus Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Der Landkreis Rostock entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Bewilligung löst keine Ansprüche auf eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Projekte und Vorhaben im sozialen Bereich, die dazu dienen, betroffene Personen bei der Bewältigung schwieriger Lebenslagen zu unterstützen, Behinderungen zu mildern, soziale Benachteiligungen abzubauen sowie über mögliche Hilfen aufzuklären.
- 2.2 Dies bezieht sich insbesondere auf die Beratung und Betreuung der betroffenen Personen. Nicht förderfähig sind insbesondere gesellige Zusammenkünfte, Ausfahrten, kulturelle Veranstaltungen, Begegnungsstätten sowie Feiern der unterschiedlichsten Art. Ebenso ist auch die Übernahme von Tilgungsleistungen für Kredite, Darlehen, jegliche Ausgaben zur Schaffung von Vermögenswerten, pauschalisierte Verwaltungsgemeinkosten, Mitgliedsbeiträge, Abschreibungen, kalkulatorische Miete, Ausgaben für Präsente, Verpflegung sowie Ausgaben, die ausschließlich der vereins- oder verbandsinternen Arbeit dienen, nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitglieder
- gemeinnützige Vereine und Verbände
- sonstige gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts, die einem der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtsverbände angehören
- Selbsthilfegruppen

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen können aus Haushaltsmitteln des Landkreises an Stellen außerhalb der Landkreisverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke gewährt werden, wenn der Landkreis an deren Erfüllung ein erhebliches Interesse hat und die ohne Gewährung von Zuwendungen nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang befriedigt werden können.
- 4.2 Die Gewährung von Zuwendungen setzt voraus, dass der Antragsteller seinen Sitz im Landkreis Rostock hat bzw. im Rahmen von kreisübergreifenden Projekten oder Einzelaktivitäten für Einwohner des Landkreises Rostock tätig ist. Dieses ist mit der Antragstellung konkret nachzuweisen.
- 4.3 Zuwendungen können nach dem Grundsatz der Nachrangigkeit nur dann gewährt werden, soweit der Antragsteller nicht in der Lage ist, die Maßnahme mit eigenen Mitteln zu finanzieren und er auch keine ausreichenden finanziellen Mitteln von anderer Seite erhält. Fördermöglichkeiten von dritter Seite wie EU-, Bundes-, Landes- und Stiftungsmittel sowie Beteiligungen anderer Stellen, Personen und Institutionen sind vorher in Anspruch zu nehmen.
- 4.4 Eine Förderung durch den Landkreis Rostock setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers, von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben voraus. Dies ist durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Bemessungsgrundlage sind nur diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung des Projektes / Vorhaben benötigt werden. Die Förderung ist auf ein Kalenderjahr begrenzt.
- 5.2 Die Förderung umfasst grundsätzlich Sachausgaben. In diesen können Ausgaben für die Anmietung von Büroräumen einschließlich Betriebskosten, Instandhaltung und Wartung der Räume, Ersatzbeschaffungen, Ausgaben für technische Geräte, gesetzliche Pflichtversicherungen, Fachliteratur, Sachausgaben für den erforderlichen Verwaltungsaufwand (Telefon, Büromaterial, Porto) sowie für sonstige Dienstleistungen des Zuwendungsempfängers mit unmittelbarem Bezug zum Fördergegenstand, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, sowie Reiseausgaben, soweit sie dem Zweck dienen. Die Höhe richtet sich bei den Reiseausgaben nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- 5.3 Personalausgaben werden nur in begründeten Einzelfällen gefördert. Eine entsprechend ausführliche Begründung ist mit Einreichung des Antrages durch den Antragssteller einzureichen.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

- 6.1.1 Anträge auf Zuwendungen für das jeweils kommende Jahr sind bis zum 31.10. des dem Bewilligungszeitraum vorangegangenen Jahres unter Verwendung eines Antragsformulars, das in elektronischer Form unter www.landkreis-rostock.de/Sozialamt/Formulare abgerufen werden kann, beim Landkreis Rostock schriftlich zu stellen.
- 6.1.2 Dem Antrag sind eine ausführliche Beschreibung des Projekts (Ziel, Zweck, Zeitraum, Inhalt) sowie ein Finanzierungsplan mit detaillierter Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben beizufügen.

6.2 Bewilligungsverfahren

- 6.2.1 Das Sozialamt prüft alle fristgerecht und vollständig eingegangenen Anträge und erarbeitet einen Vorschlag der Förderung. Anschließend wird dieser im Ausschuss für Familie, Senioren, Soziales und Gesundheit beraten und entschieden.
- 6.2.2 Die Bewilligung der Zuwendung durch den Landkreis Rostock erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Antragssteller.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 6.3.1. Die Zuwendungen sollen regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.
- 6.3.2 Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckzwecks benötigt werden.
- 6.3.3. Für die Anforderung der Zuwendungen ist ausschließlich der mit dem Zuwendungsbescheid übersandte Vordruck zu verwenden.
- 6.3.4. Die letzte Mittelanforderung muss bis 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres für das die Bewilligung erfolgt ist, beim Landkreis Rostock vorliegen.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 6.4.1 Der Zuwendungsempfänger hat für die zweckgebundene Verwendung der Zuwendung einen entsprechenden Verwendungsnachweis zu erbringen. Der einfache Verwendungsnachweis muss einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis gemäß Finanzierungsplan über alle unmittelbar im Zusammenhang mit dem konkret geförderten Projekt/Maßnahme stehenden Ausgaben und Einnahmen beinhalten. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich sämtliche, im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Unterlagen

und Belege (Originale) auf Anforderung vorzulegen bzw. Einsicht in die Belege und Bücher zu gewähren.

- 6.4.2 Zum Nachweis der Verwendung der Mittel ist der vom Sozialamt vorgegebene Vordruck zu verwenden.
- 6.4.3 Der Verwendungsnachweis ist sechs Monate nach Abschluss des Projekts, jedoch spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres, vollständig beim Sozialamt einzureichen.
- 6.4.4 Die Unterlagen und Originalbelege sind für den Fall einer Prüfung fünf Jahre vom Zuwendungsempfänger aufzubewahren. Innerhalb dieses Aufbewahrungszeitraumes hat der Landkreis Rostock oder ein von ihm beauftragter Dritter nach vorheriger Anmeldung jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.

7. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommerns (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V).

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Rostock zur finanziellen Förderung von Leistungen auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege des Landkreises Rostock vom 01.01.2018 außer Kraft.

Rostock, 22.07.2021
Ort, Datum

A. Kerl
Anja Kerl
Beigeordnete
2. Stellv. des Landrates